©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

dieser Zeit aufhalten. Im Walde zwischen Eisenstadt und Brodersdorf sind beiläufig 40 Stück, von denen in Klein-Höflein bei Eisenstadt, Stücke mit 200, 135 und 140 Kilogramm, aber auch in Brodersdorf und in Loretto bereits einige erlegt wurden.

Auch im Jagdstüberl des Gastwirtes List in Wimpassing ist die Trophäe eines im Leithawalde erlegten Wildschweines zu sehen.

Markasitvorkommen im Preintal (Schwarzau im Gebirge). Die Sägemühle des Herrn Eustachius Kimbink („Schlager"-Preintal) ist zum Teil auf Sandstein erbaut, der im feuchten Zustande sehr mürbe ist und sich schon mit den Fingern zerdrücken läßt. An der Luft wird er hart und fest. Dieser Sandstein enthält Eisenerze in Form von erbsen- bis kastaniengroßen Knollen, die nach jedem Hochwasser sowie bei Erdarbeiten in der Nähe der Mühle in größerer Anzahl gefunden werden. Herr Dozent Dr. A. Köhler (Wien, I., Universität, min.-petrogr. Institut) hatte die Liebenswürdigkeit, Sandstein und Knollen näher zu untersuchen und mir folgendes mitzuteilen:

„Die eingesandten Proben sind sogenannte Konkretionen, wie sie durch Sammelkristallisation entstehen, besonders in lockeren Sedimenten. Das Material ist Markasit, nicht Pyrit. Beide Minerale sind chemisch gleich ($Fe S_2$), aber von verschiedener Kristallform. Als junge Bildung in Sedimenten ist fast immer der Markasit zu treffen. Die Gesteinsprobe ist ein Glaukonit-Sandstein. Mir ist Markasit vom angegebenen Fundort n i c h t bekannt."

„Glaukonit ist ein Kalium-Eisen-Aluminiumsilikat, kommt in Form von kleinen grünen Körnchen oder als Ausfüllung in Foraminiferenschalen (Schalen von Urtierchen) vor und bildet sich im Meere hauptsächlich an flußarmen Küsten."

Franz W i c k, Lichtenwörth.

Naturschutz*.

Fachstelle für Naturschutz.

Schulrat Kustos Josef Vidovic †. Ein an Arbeit für Jugendbildung und Kunst, Naturwissenschaft, Tier- und Naturschutz überaus reiches Leben hat seinen Abschluß gefunden. Über sein unermüdliches Wirken als Lehrer, Musiker, begabter Präparator u. a. m. zu berichten, steht mir nicht zu, aber seine Leistungen in der Vogelkunde, im Tierschutz und in der Verbreitung des Naturschutzgedankens zu würdigen, fühle ich mich in Dankbarkeit verpflichtet.

Schon vor der im Jahre 1920 in Steiermark einsetzenden Naturschutzbewegung hat er in Wort und Schrift die Pflege der heimatlichen Natur verfochten.

Seit Gründung der Landesfachstelle für Naturschutz in Steiermark war er einer der ersten Fachbeiratsmitglieder, als Referent für Ornithologie und Tierschutz, dann als Korrespondent leistete er wertvolle Dienste. Im Naturwissenschaftlichen Verein hat er als eifriges Mitglied und in der Sektion für Naturpflege bis zum Schluß als zweiter Vorsitzender gewirkt.

---

* Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. Die Schriftltg.

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

Als vieljähriger Präsident des Steiermärkischen Tierschutzvereines und des Bundes der Vogelfreunde war er stets bestrebt, die wünschenswerte Plattform zur Vereinigung aller Tierfreunde zu gemeinsamer Aktion zu suchen. Seine Körperkräfte reichten nicht aus, das erstrebte Ziel zu erreichen. Als Ehrenpräsident legte er die Führung des Vereines in jüngere Hände.

Im Namen des Natur- und Tierschutzes nehme ich von Schulrat Vidovic mit der Versicherung Abschied, daß sein Andenken, sein Name und sein Wirken für Volk und Heimatnatur unauslöschlich bleiben werden.

Schulz-Döpfner.

Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Naturschutz in Vorarlberg über die Zeit vom Mai 1927 bis Ende April 1929.

Für die große Rheinausstellung in Koblenz im Sommer 1927 wurde verschiedenes Material, den Naturschutz Vorarlbergs betreffend, zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 25. September 1927 wurde die Fachstelle von der Vorarlberger Landesregierung verständigt, daß der 1926 vorgelegte Entwurf eines Naturschutzgesetzes dem Landtage nicht vorgelegt wurde und bei anderen Ländern Erhebungen über Naturschutzvorschriften noch gepflogen werden Der Landesregierung gingen Eingaben zu betreffend den zwischenstaatlichen Pflanzenschutz und das übermäßige Ausgraben von Enzianwurzeln, dem bischöflichen Konsistorium wegen erwünschter Schonung der Stechpalme bei kirchlichen Festen. Die farbige Tafel der in Vorarlberg geschützten Pflanzen, die vom Korrespondenten des Bundesdenkmalamtes Joh. Schwimmer ins Leben gerufen wurde, ist in allen Schulklassen, ämtern, Gasthäusern und Eisenbahnstationen des Landes zur Schau gestellt. Der Vorstand der Sektion Vorarlberg des D. u. Ö. A. V., Siegfried Fußenegger, pflog Erhebungen über die von Alpenvereinshütten freien Gebiete des Landes, um für die Schaffung von Naturschutzgebieten eine Grundlage zu gewinnen. Darüber fand am 20. Juni 1928 mit Vertretern der Regierung eine Beratung statt. Als geeignet wurden 2 Gebiete befunden, im Gargellental die Valiseragruppe und der Gebirgszug zwischen Kellerspitz und Feuerstein im Großen Walsertal. Wegen Schwierigkeiten im Jagdbetrieb und der Forstverwaltung mußte die Frage noch in Schwebe bleiben, doch soll der Bestand an Pflanzen und Tieren beider Gebiete genau ermittelt werden. Im Sommer 1928 machte der Leiter der Fachstelle die Zöglinge der Gendarmerieschule in Bregenz mit dem Wesen des Naturschutzes bekannt und hatte Gelegenheit, vor den versammelten Gendarmen des Landes den Schutz der Alpenpflanzen, insbesondere des Edelweiß zu behandeln. Instruktionen über Naturschutz sind an die Gendarmeriekommanden hinausgegangen, diese haben sich bereitwillig in den Dienst des Naturschutzes gestellt und an den Erhebungen der Katasternummern und Besitzverhältnisse der Naturdenkmale mitgewirkt. Die Liste der Naturdenkmale ist erweitert worden. Eine Anfrage der Feldkircher Handelskammer betreffs reichlichen Vorkommens wild wachsender Pflanzen mit ätherischen Ölen wurde verneinend beantwortet. Durch Vermittlung blieb eine schöne Ulme in Hörbranz am Leben. Die Arbeitsgemeinschaft zum Schutze des Bodensees beriet im Oktober 1927 über Organisationsfragen. Am 13. Mai 1928 fand in Lindau eine Werbeversammlung mit 4 Vorträgen statt; der eine behandelte den Bodenseeuferschutz auf bayrischem Gebiet mit dem Hinweis, daß die Stadt be-

©Österreichischer Naturschutzbund, download unter www.biologiezentrum.at

strebt ist, möglichst viel Bodenseeufer zu erwerben, um es der Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten. Baurat Lutz, Konstanz, erörterte die voraussichtlichen Folgen der geplanten Bodenseeregulierung, Prof. Wagler, Langenargen, den Verlust der Laichplätze gewisser Fischarten bei Senkung des normalen sommerlichen Hochwasserstandes. Im März 1928 betrieben drei Körperschaften, die Sektion Vorarlberg des D. u. Ö. A. V., der Bezirk Vorarlberg des Alpenpflanzenschutzvereines und der Gau Vorarlberg des Touristenvereins „Die Naturfreunde", durch eine Eingabe an die Landesregierung die Schaffung eines Naturschutzgesetzes. Im März 1929 brachte die Landesregierung selbst einen solchen Gesetzentwurf ein, der offensichtlich nach dem neuen Salzburger Entwurf abgefaßt war. Auf Umwegen erlangte die Landesfachstelle Kenntnis davon und berichtete der Fachstelle beim Bundesdenkmalamt zum Zwecke der Einflußnahme. Seitens der Landesfachstelle wurde in Tagesblättern und Zeitschriften zum Naturschutz Stellung genommen. Zur österreichischen Bundestagung für Heimatschutz Mitte Mai d. J. in Bregenz erschien in der Monatsschrift „Heimat" des Vorarlberger Landesmuseums eine eigene Nummer, die dem Naturschutz im allgemeinen und der Errichtung von Naturschutzgebieten in Vorarlberg im besonderen gewidmet ist. Konservator Reg.-R. Prof. Josef Blumrich.

Ein allgemeines Reklameverbot für das Semmeringgebiet. Vor einigen Monaten wurde im Einvernehmen mit dem Landesverbande für Fremdenverkehr in N.-Ö. und der Kurkommission des Kurortes Semmering von der n.-ö. Landes-Fachstelle für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen der Antrag gestellt, auf Grund des n.-ö. Naturschutzgesetzes und der II. n.-ö. Naturschutzverordnung das immer mehr überhandnehmende Reklameunwesen am Semmering zu bekämpfen. Die Bezirkshauptmannschaft wendete diesem Antrag größtes Interesse zu und schrieb eine Verhandlung aus, bei der alle am Reklamewesen besonders interessierten Kreise geladen wurden und zu Wort kamen. Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses und einer Begehung des Semmeringgebietes wurde nunmehr im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz folgende Verordnung herausgegeben, die im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 7. Februar 1930, Nr. 6, 54. Jahrgang, kundgemacht wurde:

IX—89/5.

Kurort Semmering, Eingriffe in das Landschaftsbild

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 14. Jänner 1930, betreffend die Hintanhaltung der Verunstaltung des Landschaftsbildes im Kurorte Semmering.

1. Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, LGBl. Nr. 130,* bezw. der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Februar 1927, LGBl. Nr. 15,** wird zum Zwecke der möglichst unversehrten Erhaltung des Landschaftsbildes des Kurortes Semmering die Anbringung oder Aufstellung

* Naturschutzgesetz.
** II. Naturschutzverordnung.

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

von Ankündigungs-, Orientierungs-, Wegweisertafeln und dgl. im Gebiete der Gemeinde Kurort Semmering untersagt. Nicht berührt von diesem Verbote sind Wegweisertafeln der Straßenverwaltungen und die äußeren Bezeichnungen gewerblicher Betriebsstätten (§ 44 Gew.-Odg.) an dem Gebäude der Betriebsstätte selbst. Letztere Bezeichnungen müssen derart beschaffen sein, daß sie das Landschaftsbild nicht stören oder verunstalten.

2. Sämtliche, im Gebiete des Kurortes Semmering bestehenden Ankündigungs-, Orientierungs-, Wegweisertafeln und dgl., soweit sie nicht gemäß Abs. 1 ausgenommen sind, sind innerhalb 6 Wochen vom Tage der Verlautbarung dieser Verordnung zu entfernen. Ausgenommen sind die auf Grund des § 11 des Preßgesetzes mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen im Gemeindegebiete aufgestellten Plakatierungstafeln.

3. Bei Zuwiderhandlungen (Abs. 1) oder Unterlassungen (Abs. 2) wird die Herstellung des natürlichen Zustandes auf Kosten der Beteiligten veranlaßt.

4. Ausnahmen vom Verbote der Anbringung von unter Abs. 1 genannten Tafeln, bezw. vom Gebote der Entfernung von Tafeln gemäß Abs. 2, können von der Bezirkshauptmannschaft mit zeitlicher Beschränkung bewilligt werden. Solche Bewilligungen werden nach Einvernehmung der Landesfachstelle für Naturschutz dann in Erwägung gezogen, wenn die bezüglichen Tafeln nach ihrer Größe, Form, Schrift und Farbe das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 27 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, LGBl. Nr. 130, mit Geld bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Lukas e. h.

In unserem Sinne.

Bäume in die „Innere Stadt". Wien hat den schönen Ruf eine „Gartenstadt" zu sein. Und tatsächlich haben die maßgebenden Behörden auch immer einen Ehrgeiz darein gesetzt, möglichst viel Grün in das Häusermeer zu bringen. Diese „Grünen Inseln" fehlen aber leider fast ganz im Innern der Stadt. Und doch ließe sich dies durchführen. Auf vielen Plätzen des 1. Bezirkes, z. B. Am Hof, Freyung, Hoher Markt (an Stelle der wenig verschönernden Marktbuden) dann auf dem Josefsplatz, in der Burg, im Heiligenkreuzerhof u. a. O. könnte man ganz gut, ohne den Verkehr zu behindern, kleine Anlagen errichten oder zumindest einige schöne Bäume pflanzen. Das Grün würde unseren alten ehrwürdigen Bauten einen reizvollen Rahmen geben und das Stadtbild gewiß verschönern. Leo Schreiner.

Geschützte Eulen und Bussarde. Obwohl die Schutzbestrebungen des „Raubzeuges" bis jetzt die wenigsten Erfolge hatten, sind doch auf diesem Gebiete Anzeichen einer beginnenden Besserung vorhanden. Nachfolgend einige Beispiele:

Im August v. J. brachte mir ein Bauer aus der Umgebung drei junge Schleiereulen mit der Anfrage, ob diese nützlich sind, da er die Absicht habe, sie wieder frei zu lassen. Nach der Aufklärung meinerseits über den Wert dieser Vögel wurden sie auch tatsächlich wieder ins Nest zurückgebracht. Hof-

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

fentlich behalten die Alten den Brutplatz in der Scheune dieses Bauern, bei dem sie auch in Hinkunft Schutz genießen werden.

Ein Revierjäger in Gleink (Herr Wölfl) schonte im vergangenen Jahre einen ihm bekannten Bussardhorst sowie eine Brut Waldkäuze, er betreibt auch den Raubwildfang weidgerecht, nur Winterfang und den mit Maß. Er hat sogar eine Dachsfähe, die sich nur knapp an einer Branke fing, in Freiheit gesetzt, um sich den Bestand nicht zu schädigen. Steinparz, Steyr.

Der Gamsräude-Abwehrzaun. Der Jagdschutzverein für Niederösterreich und Wien tritt in allerletzter Stunde nochmals an alle Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter, Herren- und Berufsjäger, Staat, Land und Bundesforste, überhaupt an alle, denen die Erhaltung unserer Gemsbestände am Herzen liegt, mit der dringenden Bitte heran, durch Widmung eines Betrages mitzuhelfen, damit der geplante Schutzzaun gebaut und unser herrliches Gemswild in Niederösterreich von dieser schrecklichen Seuche, die bereits das rechte Ennsufer überschritten hat und die Gemsbestände des Hochschwab-, Veitsch-, Rax- und Schneeberggebietes bedroht, bewahrt werden kann.

Steiermark hat sich bereit erklärt, die Trasse Lainbach-Hieflau—Weißenbach—Wildfeld—Magdwieseck—Kallwang mit einem gamsdichten Schutzzaun abzusperren. Mit dem Bau dieses Zaunes ist bereits begonnen.

Niederösterreich ist von dieser schrecklichen Seuche nur dadurch freizuhalten, daß die Verlängerung des 32 km langen Dreher- und Rothschildzaunes bis an die Salza (8 km) ausgebaut wird. Hiemit wäre die ganze in Betracht kommende Ostfront des alten Seuchengebietes von Oberösterreich und Steiermark am linken Ennsufer, sowie des erst kürzlich verseuchten Gebietes in Steiermark am rechten Ennsufer abgeschlossen.

In opferbereiter, überaus anerkennenswerter Weise hat sich die Drehersche Herrschaft Weyer, ebenso wie die Rothschildsche Forstverwaltung in Hollenstein bereit erklärt, den bereits bestehenden 32 Kilometer langen Wildzaun gamsdicht zu verflechten, jedoch können die beiden Herrschaften begreiflicherweise die hohen Kosten der gamsdichten Nachflechtung dieses Zaunes nur dann auf sich nehmen, wenn die Sicherheit der Abwehr von der Ybbs bis an die Salza gegeben ist.

Die fehlenden 8 Kilometer kosten rund S 30.000.—. Ein 40 Kilometer langer Abwehrzaun von der Ybbs bis an die wegen ihres Gefälles ein gutes Hindernis darstellende Salza ist das Opfer wert, denn damit ist der mögliche Einbruch der Gemsräude von Westen her in das dichtbesetzte, geschlossene Gemsgebiet rechts von der Salza am sichersten verhindert.

Wem daran gelegen ist, die zirka 25.000 Gams des noch unverseuchten Gebietes zu erretten, der trage sein Scherflein bei und sammle und zeichne für den Gamsräude-Abwehrfonds.

Verpflichtscheine sind beim Jagdschutzverein, Wien, I., Krugerstraße 4, erhältlich.

Ein interessanter Rechtsfall im Pflanzenschutz. Ein bayrischer Drogenhändler hatte von einer aus 30 Teilhabern bestehenden Alpsgenossenschaft bei Ober-Weißbach (in der Nähe von Lofer-Saalfelden) gegen den sehr niedrigen Jahrespachtzins von 40 Reichsmark das Recht gepachtet, den Bestand der be-

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

treffenden Alpe an Enzianpflanzen (Gentiana punctata, purpurea, z. T. auch cruciata) in einem zwei- bis dreijährigen Turnus zu nutzen, d. h. deren Wurzeln zu graben und nach Bayern zu bringen.

Im vergangenen Sommer wurde nun der Pächter vom Gendarmerieposten angehalten, als er im Begriffe war, 500 Kilo von ihm dort gegrabener Enzianwurzeln über die Grenze zu bringen; die Wurzeln wurden beschlagnahmt und das Strafverfahren gegen den Pächter mit Bezug auf das Salzburger Naturschutzgesetz eingeleitet.

Der intervenierende Gemeindevorsteher veranlaßte daraufhin widerrechtlich die Freigabe der beschlagnahmten Wurzeln an den Pächter; die zuständige Bezirkshauptmannschaft verhängte daher über ihn eine Geldstrafe von 100 S gemäß § 18, Abs. 2b obigen Gesetzes, wonach das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben der geschützten Pflanzen mit Wurzeln auf fremdem Grund und Boden verboten ist.

Vorliegender Fall gibt Anlaß zu folgenden Erwägungen, die im Interesse des wirksamen Naturschutzes gewiß nicht nebensächlich erscheinen dürften und z. T. vom Gefertigten auch bereits in der heimischen Tagespresse der öffentlichen Beurteilung vorgelegt wurden:

1. Wie wäre die Sache, wenn nicht der Pächter, sondern die Verpächter (Alpsgenossenschaft), etwa durch ihre Alpsleute (Angestellte), selbst die Wurzeln hätten auf ihrer Alpe graben lassen, um sie dem Pächter dann zu übergeben, bzw. um einen durch diese Arbeit entsprechend erhöhten „Pachtzins" zu überlassen? Sicherlich würde dies an dem ganzen Sachverhalt nichts ändern, weder in naturschützerischer Hinsicht, — denn das Wurzelgraben erfolgt dann so oder so —, noch in materieller Beziehung: — sowohl dem Pächter wie den Verpächtern kann normalerweise aus keiner dieser beiden Wurzelgewinnungsarten ein Vor- oder Nachteil gegenüber der anderen entstehen.

Und doch würde das Gesetz in diesem Fall das Wurzelgraben nicht strafbar erklären, weil und sofern die Alpsleute dies im Auftrage der Alpsbesitzer auf deren eigenem Grunde vornehmen!*

Da in bezug auf geschützte „Blumen" vom Gesetz auch nicht, wie bei geschützten „Bäumen (Sträuchern)", die Erlaubnis des Grundeigentümers zur Bedingung der Straffreiheit gemacht wird, erscheinen „Blumen" strenger geschützt als Bäume, u. zw. wollte das Gesetz damit offenbar deren Schutz unabhängig von irgendwelchen privaten Vereinbarungen zwischen Grundbesitzer und Nutznießer (Pächter usw.) gestalten, also eine gewiß begrüßenswerte Art „absoluten Naturschutzes" aussprechen.

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft hätte daher mit voller Berechtigung auch die verpachtenden Alpseigentümer wegen Überlassung des Enzianwurzelgrabens an einen Dritten zur Verantwortung ziehen und den Pachtvertrag als dem Gesetze und seiner sinngemäßen Auslegung zuwiderlau-

---

* Es ist kein Zweifel, daß in dem oben geschilderten Vorgang eine Umgehung und damit Verletzung des Gesetzes gegeben ist. Nach dem klaren Willen des Gesetzgebers soll die Straffreiheit des Wurzelgrabens auf eigenem Grund und Boden dem Eigentümer den uneingeschränkten Besitz zum eigenen Gebrauch, nicht aber zum Zweck des Handels gewährleisten.
Anm. d. Schrftltg.

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

fend für nichtig erklären können. Eine diesbezüglich von naturschützerischer Seite bei dieser Behörde vorgebrachte Vorstellung wurde dahin beantwortet, die Bezirkshauptmannschaft habe zwar auch daran gedacht, in dieser Beziehung einzuschreiten, doch sei die Begutachtung derartiger Verträge zunächst Sache der Agrarbehörde und diese scheine — vielleicht in Unkenntnis des (erst kürzlich in Rechtskraft erwachsenen) Naturschutzgesetzes — nichts dagegen eingewendet zu haben.

Da auch die Naturschutzgesetze der meisten übrigen Bundesländer ähnlich gefaßte Bestimmungen aufweisen, erscheint mir obige, für den Naturschutz gewiß nicht unbedeutende Frage geeignet, das Interesse weiterer Kreise zu verdienen.

2. Wenn vorliegenden Falles die Enzianwurzeln von der Sicherheitswache beschlagnahmt wurden, so entsprach dies nur § 39 (3) obigen Gesetzes und der Gemeindevorsteher war weder befugt noch gesetzlich berechtigt, sie wieder freizugeben.

Diese und die Bestimmung von Absatz 4 besagen: „Mit einem Straferkenntnis auf Grund des Absatzes 1 kann — wem immer sie gehören — auch auf den Verfall der zur Begehung der Übertretung verwendeten Werkzeuge sowie der entgegen der Vorschrift gewonnenen Gegenstände erkannt werden"; und: „die Strafgelder und die verfallenen Gegenstände kommen dem Lande zu".

Die letztere Bestimmung gibt zweifellos Anlaß zu folgender Erwägung. Welchen Nutzen hat der Naturschutz davon, wenn — wie im vorliegenden Falle der 500 Kilo frisch gegrabener Enzianwurzeln — die gefrevelten Wurzeln, bzw. Pflanzen tage- und wochen-, ja vielleicht monatelang lediglich als corpora delicti bei den zur Aburteilung berufenen Behörden figurieren und, unfachlich behandelt, zugrunde gehen müssen? Was nützen sie dem Lande, dem sie zukommen, wenn sie dort bestenfalls einem Herbar oder Polizeimuseum einverleibt werden? Aus 500 Kilogramm getrockneter Enzianwurzeln läßt sich natürlich auch noch nach längerer Zeit verschiedenes „Nützliches" erzeugen, „Feuerwasser", aber auch Tierarzneien. Aber der Naturschutz hat sicher nichts davon, zumal wenn das corpus delicti durch so viele Hände geht und das Gesetz nicht vorschreibt, was „das Land" damit anzufangen hat.

Die oben zitierte Bestimmung scheint ziemlich ohne Kopfzerbrechen aus älteren Gesetzen übernommen worden zu sein, hat jedoch gewiß nur Berechtigung gegenüber den „verwendeten Werkzeugen, Geräten und Waffen".

Würde eine einfache Protokollaufnahme seitens des Sicherheitsorgans, bestätigt durch Augenzeugen (Gemeinderat, -vorsteher), nicht genügen, um die Verschleppung der gefrevelten „Blumen" (Pflanzen) auf dem Wege des Verfahrens unnötig zu machen? Könnten diese — sofern noch lebensfähig — nicht der nächsten Schulleitung, Forstverwaltung, einem naturfreundlichen Verein u. dgl. überantwortet werden, um sie noch rechtzeitig für den Naturschutz zu retten und, wenn auch nur im nächsten Schulgarten, wieder einzupflanzen?

Auch diese Frage ward bereits durch die Tagespresse der engeren Öffentlichkeit Salzburgs, bzw. der dortigen Landesregierung vorgelegt. Mit Rücksicht auf den ebenfalls vielfach gleichen Wortlaut unserer österreichischen Landesge-

©Österreichischer Naturschutzbund, download unter www.biologiezentrum.at

setze für Naturschutz sei sie auch an dieser Stelle zur Diskussion gestellt — Fachleuten wie Juristen! Ich glaube kaum, daß diese ein Haar darin finden könnten, wenn die gesetzlichen Bestimmungen bald zweckentsprechender gefaßt würden! Ing. J. Podhorsky.

Naturschutzsünden.

Ein neues Donaukraftwerk-Projekt mit gleichzeitiger Umgestaltung des Neusiedlersees. Wieder taucht ein Donaukraftwerkprojekt auf. Diesmal soll sogar der Neusiedlersee miteinbezogen und der Höhenunterschied von 40 Meter zwischen Donau und See ausgenützt werden. Das Projekt sieht den Abschluß der Donaukanalmündung mittels Schiffahrtsschleuße und absperrbarem Wasserdurchlaß vor. Der Donaukanal soll sich dann in einem bis zum ersten Kraftwerk bei Fischamend reichenden schiffbaren Kanal fortsetzen. Vor diesem Kraftwerk ist ein Abzweigkanal mit der Richtung gegen Bruck für das zweite Kraftwerk vorgesehen. Das zweite Kraftwerk ist bei Jois, also in unmittelbarer Nähe des Sees projektiert, wo sich das abfließende Wasser in den See ergießen soll. In der Nähe von Rust ist die Errichtung eines quer durch den See gelegten Dammes geplant. Diese Zweiteilung des Neusiedlersees will einerseits in der nördlichen Seehälfte eine Hebung des Wasserspiegels um rund einen bis anderthalb Meter zwecks Erzielung eines besseren Gefälles und einer besseren Schiffbarkeit, anderseits die Entsumpfung des südlichen Seegebietes im Ausmaß von 150 Quadratkilometern bewirken. Zu dieser Entsumpfung soll noch beim Einserkanal ein Pumpwerk errichtet werden. Das der Donau entnommene Wasser würde bei Gönnyü wieder dem Strom zurückgegeben werden.

Soweit die kurze Darstellung des Projektes. Was für Folgen würde aber nun die Durchführung dieses Planes bewirken? Von Fischamend bis Gönnyü würde die Donau abgesenkt werden. Eine Verminderung der Wassermassen bewirkt aber eine Verringerung der geschiebeführenden Kraft des Stromes, weshalb unterhalb Wiens besonders starke Schotterablagerungen und somit Versandungen des Stroms zu erwarten wären. Schon jetzt verursacht die Trägheit des Stromes in dieser Gegend eine unliebsame Erhöhung der Stromsohle, wodurch es z. B. vor 3 Jahren geschah, daß infolge Verschotterung zahlreiche Schleppdampfer in der Nähe Deutsch-Altenburgs wochenlang warten mußten, bis sie nach anstrengender Arbeit eines Remorquers mit schweren Eisenrechen ihre Fahrt stromaufwärts fortsetzen konnten. Die Erhöhung des Wasserspiegels im nördlichen Teile des Neusiedlersees um einen Meter würde bei den äußerst flachen, praktisch ebenen Seeufern eine Unterwassersetzung vieler Hotelbauten und sonstiger Fremdenverkehrsanlagen (z. B. bei Neusiedl) verursachen. Schließlich muß noch auf die Versumpfungsgefahr in der angeblich zu entwässernden südlichen Seehälfte verwiesen werden. Der Einserkanal, der nur ein äußerst geringes Gefälle besitzt und daher bald nach seiner Errichtung versandete, käme hier als Entsumpfungsgraben in Frage, könnte aber trotz Pumpwerk diese Aufgabe keinesfalls erfüllen, da in dem Augenblicke, in dem die Raab Hochwasser führt, ein Zurückfluten des Raabwassers in den südlichen Seeteil erfolgen muß.

©Österreichischer Naturschutzbund, download unter www.biologiezentrum.at

Auch eine Klimaänderung, die für die Landwirtschaft, insbesondere für den Weinbau, nicht abzusehende Folgen verursachen könnte, wäre noch zu bedenken.

Für den Wissenschafter und Naturfreund im allgemeinen, besonders auch für den Naturschützer wäre die vollständige Vernichtung der Vogelwelt ein nie wieder gut zu machender Schaden. Die Verwirklichung dieses Projektes würde im nördlichen Teil durch Unterwassersetzung, im südlichen Teil durch Austrocknungsmaßnahmen die Schilfbestände und somit die Brutstätten der Vogelwelt endgültig zerstören.

Man fragt sich, wie es möglich ist, daß erwachsene Menschen ein derartiges wirtschaftlich und kulturell unmögliches Projekt erstellen können. Hoffentlich erfährt es von Anfang an eine ähnliche entschiedene Ablehnung wie das sogenannte „Pernt-Projekt", das ein Donaukraftwerk mit einem Riesenstausee an der Stelle der heutigen Lobau verbinden wollte. C.

Abschuß gesetzlich geschützter Vögel in Oberösterreich. Im abgelaufenen Jahre 1929 wurden trotz Naturschutzgesetz wieder eine Reihe geschützter Vögel abgeschossen, z. B. ein Storch von einem Bauern bei Hofkirchen-St. Florian im Mai (das späte Datum dürfte vielleicht als Ansiedlungsversuch betrachtet werden). Der Schütze wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz zu einer Geldstrafe von S 10.— verurteilt, das Objekt verfiel zugunsten des Landesmuseums. Ein weiterer Storch wurde im August vom Revierjäger in Wolfern geschossen. Dieser war aber bereits von einem anderen Schießer angebleit (geständert) und konnte sich nicht mehr erheben.

In St. Ulrich bei Steyr wurden gelegentlich der Herbstjagden zwei Waldkäuze und ein großer Buntspecht geschossen, in Gleink und Sierning bei Treibjagden ebenfalls je ein Waldkauz, in Lausa bei Losenstein ein Waldkauz und eine Schleiereule.

Dies sind nur einige Fälle, von denen ich zufällig erfahren habe und nur aus einem kleinen Gebiet. Anderswo dürfte es kaum besser sein.

Für die meisten unserer Jäger bedeutet das Naturschutzgesetz nicht mehr als einen Papierfetzen. Teilweise mag ja Unkenntnis oder falscher Nützlichkeitsstandpunkt die Ursache der Nichtachtung des Gesetzes sein, in den meisten Fällen ist es aber demonstrative Nichtachtung des Gesetzes. Diese Alles-schießer betrachten es als ihr unantastbares Recht, daß alle Lebewesen, die nicht in die Gruppe „Nutzwild" fallen, ihrer hemmungslosen Schießwut ausgeliefert bleiben und setzen sich auch über gesetzliche Bestimmungen mit einem Lächeln hinweg.

Leider wirkt sich der veraltete Begriff „schädlich" auch noch bei den Behörden nachteilig aus. Obwohl von dieser Seite die Belange des Naturschutzes in den meisten Fällen in dankenswerter Weise gefördert werden, können die Schießer sogenannter Raubvögel ihr Vernichtungswerk ungehinderert weitertreiben, während die gewiß auch berechtigte Singvogelhaltung im übereifer ganz unmöglich gemacht wird.

In bezug auf wirksamen Vogelschutz ist noch sehr viel Aufklärungsarbeit notwendig und zwar nicht nur bei der Bevölkerung, sondern auch bei den Behörden, Schulen und Tierschutzvereinen. Steinparz, Steyr.

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

Abschuß eines Steinadlers auf der Furka bei Bludenz, Vorarlberg. Der Mangel eines gesetzlichen Schutzes für den Steinadler in Vorarlberg macht sich immer unangenehmer fühlbar, zumal alle angrenzenden Nachbarländer und Staaten die strengsten Vorschriften für die Erhaltung dieses zum Naturdenkmal gewordenen typischen Alpenvogels besitzen. So war es nun wieder einmal möglich, daß ein Jäger auf der Furka bei Bludenz, ohne irgendwie von der Behörde belangt werden zu können, einen Steinadler mit einer Spannweite von 2.10 m abschoß und nun — scheinbar als der „Held des Tages" in der „Illustrierten Zeitung" vom 16. Jänner abgebildet ist. C.

Vernichtung von Bergkiefernbeständen auf der Rax. Seit einer Reihe von Jahren hält es Herr Kronich, der Pächter des Otto-Schutzhauses auf der Rax, für sein Unternehmen vorteilhaft, die Bergkiefern-Bestände (Latschen, „Zerben") zu nutzen und zu Brennzwecken zu verwenden. Wenn er auch in seinem Schutzhause die neuen und modernen Einrichtungen zu verwenden und zu schätzen weiß, so hat er allem Anscheine nach noch immer nicht entdeckt, daß die nun schon einige Jahre bestehende Seilbahn, die ihm so viele kapitalskräftige Gäste hinaufbringt, auch für die Beförderung von Brennmaterialien verwendet werden könnte.

Hat Kronich in den vergangenen Jahren die Nordseite des Jakobskogels ganz unerhört „genutzt", so hielt er es heuer für vorteilhafter, seine „Tätigkeit" auf die Südseite zu verlegen. Dieses Treiben erscheint umso unverantwortlicher, als einerseits eine Nutzung der Bergkiefernbestände gar nicht notwendig ist, anderseits der Mangel einer Besämung oder Aufforstung eine Verkarstung dieser genutzten größeren Flächen hervorrufen muß.

Sollte aber jemand glauben, daß durch diese Nutzungen Weideland geschaffen werden könnte, so muß dieser Gedanke — nach Ansicht einer bedeutenden landwirtschaftlichen Autorität — geradezu als kurzsichtig bezeichnet werden. Abgesehen von dem geringen Brennholzertrag, könnte die Benützung dieser Flächen als Weide nur 3—5 Jahre dauern. Bei dem vorhandenen Kalkuntergrund wird nämlich die Humusdecke nur zu bald ausgelaugt und abgeschwemmt.

Derartige Nutzungen müssen aber — ganz allgemein gesprochen — auch die Wasserverhältnisse nach Abschwemmung der wasserhaltenden Bodenschichte verändern. Der Erfolg wäre dann einerseits eine Herabdrückung der Vegetationsgrenze, eine allgemeine Verkarstung und eine erhöhte Hochwassergefahr im Frühjahr, anderseits eine finanzielle Belastung der Öffentlichkeit, die schließlich die hohen Kosten der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Verkarstung und Hochwassergefahr bloß des vorübergehenden materiellen Vorteils eines einzigen Menschen wegen tragen müßte. C.

Von unserem Büchertisch.

W. Saxe: Aus dem Bilderbuch der Natur. (56 Taf. Pr. kart. RM 3.50.) Stuttgart (Franckhscher Verlag). Diese Sammlung wundervoller Naturbilder, die es bisher nur als Werbeprämie für Kosmos-Mitglieder gab, kann jetzt auch gekauft werden. Solch ein Buch wird man immer wieder zur Hand nehmen, um darin zu blättern und sich an den herrlichen Aufnahmen bedeutender

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1930

Band/Volume: 1930_3

Autor(en)/Author(s): Schulz-Döpfner Gustav, Blumrich Josef, Lukas Georg Alois, Schreiner Leo, Steinparz Karl, Podhorsky Jaro

Artikel/Article: Naturschutz: Fachstelle für Naturschutz; In unserem Sinne; Naturschutzsünden 38-47